

Gemeinderatswahlen Gelterkinden vom 09. Februar 2020

Anzahl Stimmberechtigte		4287
Davon Auslandschweizer:		59
Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise:		1839
davon brieflich Stimmende		1675
Zahl der eingelegten Wahlzettel:		1675
Zahl der leeren Wahlzettel:	27	
Zahl der ungültigen Wahlzettel:	11	
	<u>38</u>	<u>38</u>
Zahl der gültigen Wahlzettel:		1637
Darauf befinden sich Linien (gültige Wahlzettel x Zahl der zu Wählenden):		11459
Zahl der leeren Stimmen (Linien):	2904	
Zahl der ungültigen Stimmen (Linien):	26	
	<u>2930</u>	<u>2930</u>
Zahl der gültigen Stimmen:		8529
Absolutes Mehr (§ 28 GpR):		610
Stimmbeteiligung		39.07 %

Gewählt sind:	Erhaltene Stimmen:
Laube Roland, SP	1185
Rüegg Martin, SP	1112
Persson Thomas, BZG	1070
Ruesch Stefan, BZG	1060
Degen Stefan, BZG	1009
Gröflin Peter, EVP	959
Schällibaum Manuela, BZG	937
überzählig (nicht gewählt):	
Knöpfli Kai, BZG	895
Nicht gewählt sind:	
Andere	302

Rechtsmittelbelehrung: Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (Kanton BL):

§ 83 Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

wegen Verletzung des Stimmrechts;

wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

...

³ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung.

§ 88(116) Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden;

a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz.

b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

Für das Wahlbüro:

T. Fischer
B. Föder
C. Wittwer